

Die in dieser Richtlinie angeführten Anweisungen sind Bestandteil des von Braun Sondermaschinen GmbH erteilten Auftrages, soweit diese das Betriebsgelände der Braun Sondermaschinen GmbH betreffen. Die Regelungen dieser Richtlinie für Fremdfirmen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu befolgen. Sie dienen vorrangig der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Betriebsgelände der Braun Sondermaschinen GmbH, sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen.

Vor Auftragsbeginn sind vom Auftragnehmer der Erhalt und die Einhaltung dieser Richtlinie schriftlich zu bestätigen.

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und eingehalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.
2. Alle Arbeiten die in unserem Unternehmen durchzuführen sind, sollen während der Regelarbeitszeit des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters (in der Folge: „Kordinator“) stattfinden. Dieser hat gegenüber dem Auftragnehmer Weisungsvollmacht hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie.
3. Der Auftragnehmer hat alle zur Ausführung des von ihm angenommenen Auftrages benötigten Betriebs- und Hilfsmittel sowie Material selbst zu beschaffen. Bei Arbeitsbeginn und beim Verlassen des Betriebsgeländes ist dem Koordinator eine Überprüfung der Vollständigkeit der vorgenannten Kriterien uneingeschränkt zu ermöglichen.
4. Melden Sie sich vor Betreten des Betriebsgeländes bei Ihrem Koordinator an.
5. Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Hause sprechen Sie mit dem Koordinator und lassen Sie sich über die spezifischen Gefährdungen des Hauses im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterweisen. **Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.**
6. Halten Sie sich nur in Betriebsteilen auf, in denen Sie Ihre Tätigkeiten ausführen.
7. Den Anweisungen des Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Im Arbeits- und Gesundheitsschutz innerhalb des Betriebsgeländes hat Braun Sondermaschinen GmbH Ihnen gegenüber Weisungsrecht.
9. **Befahren des Betriebsgeländes**
Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt. Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den festgelegten Parkplätzen erlaubt.
10. **Fotografierverbot**
Das Fotografieren und Filmen mit Fotoapparaten, Filmkameras und Fotohandys ist im gesamten Bereich der Produktion verboten. Eine eventuelle Ausnahme muss vorher von der Geschäftsführung genehmigt werden.
11. **Geheimhaltung**
Über interne Vorgänge und Daten ist, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, Stillschweigen zu bewahren.
12. **Alkohol- und Rauschmittelverbot**
Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln und deren Genuss ist verboten. Ebenso ist das Betreten des Betriebsgeländes unter Einfluss von Alkohol und anderer Rauschmittel strikt untersagt.

13. Rauchverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht grundsätzlich Rauchverbot.

14. Bau und Montagearbeiten

- (1) Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.
- (2) Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.
- (3) Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, z.B. Meldung beim Koordinator stündlich.
- (4) Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren.

15. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- (1) Die im Betrieb eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungs- bedürftiger Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.
- (3) Überlässt Braun Sondermaschinen GmbH dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.
- (4) Betriebliche Fahrzeuge, wie z.B. Gabelstapler, Schaufelradlader, etc. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Koordinators genutzt werden. Zuvor ist ein entsprechend gültiger Ausbildungsnachweis vorzulegen.

16. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in Rücksprache mit dem Koordinator das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.

17. Gas- oder Druckleitungen

Arbeiten an Gas- oder Druckleitungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Absprache mit dem Koordinator durchgeführt werden.

18. Gerüste

- (1) Der Arbeitnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.
- (2) Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- (3) Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.
- (4) Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden.
- (5) Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes erfolgen. Gesperrte oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Arbeitsgerüst nach DIN 4420, Gerüstgruppe mit Nutzgewicht und Name des Gerütherstellers.
- (7) Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

19. Leitern

- (1) Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern nachzuweisen.
- (2) Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges, gemäß BGV D36, durchgeführt werden.
- (3) Die zulässigen Arbeitshöhen sind durch den Auftragsnehmer einzuhalten.

20. Absturzsicherungen

- (1) Wenn eine Absturzgefahr besteht (eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist), sind Umwehungen zum Schutz der Auftragsnehmer und unbeteiligter Dritter anzubringen.
- (2) Umwehungen sind Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen, Abdeckungen usw.
- (3) Farbiges Markierungsband ist als Absturzsicherung nicht zulässig.

21. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Braun Sondermaschinen GmbH bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen ans Unternehmen zu richten.

22. Gefahrgut

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

23. Feuergefährliche Arbeiten

- (1) Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher eine Genehmigung (F-67 Begleitschein und Feuererlaubnisschein) beim Koordinator eingeholt werden.
- (2) Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen entsprechenden Schweißnachweis erbringen können (DIN 8563, Gas- und Druckleitungen, DIN 18800 Tragende Teile im Stahlbau).

24. Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

25. Verhalten bei Unfall und Brand

- (1) Im Falle eines Unfalles oder Brandes gilt die Brandschutzordnung bzw. die Anweisung: „Verhalten bei Brand/ Unfall“ von Braun Sondermaschinen GmbH.
- (2) Bei Unfällen steht die **Rufnummer 112** (Berufsfeuerwehr) zur Verfügung.
- (3) Außerdem ist bei Unfällen der Koordinator des Hauses umgehend zu informieren.

26. Abfälle

- (1) Grundsätzlich ist das Anfallen von Abfällen oder Sonderabfällen zu vermeiden. Weiterhin gilt das Verursacherprinzip, d.h. Abfälle jeglicher Art sind vom Verursacher selbst auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Wassergefährdenden Stoffe dürfen nicht in das Kanalsystem oder das Grundwasser eingeleitet werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer.

27. Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw. sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanäle, Sickerschächte) auftreten.

28. Lärm

- (1) Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden.
- (2) Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator zu melden.
- (3) Bei zu hohen Lärmbelastigungen muss in Rücksprache mit dem Koordinator die für die Arbeiten am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden.

29. Haftpflichtversicherung

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer eine Überprüfung der Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung vorzunehmen und diese jeweils dem Auftragsrisiko anzupassen hat.

30. Subunternehmer und Leiharbeiter

- (1) Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger Zustimmung durch die Firmenleitung erlaubt. Sie ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Eine Zustimmung der Firmenleitung zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gesamtverantwortung (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit und gesetzlichen Bestimmungen) für die Durchführung des Auftrages.
- (3) Braun Sondermaschinen GmbH dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen. Die Firma ist von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeiter, die dem Auftragnehmer von einem Dritten überlassen werden.

31. Haftung und Verstöße gegen die Fremdfirmenrichtlinie

- (1) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern diese Anweisungen verständlich vermittelt werden. Eventuelle Rückfragen hat der Auftragnehmer mit Braun Sondermaschinen GmbH zu klären.
- (2) Die Braun Sondermaschinen GmbH kann den Auftragnehmer in Regress nehmen, soweit ihr durch Sicherheitsverstöße des Auftragnehmers nachweislich Nachteile entstehen.
- (3) Ein Verstoß des Auftragnehmers und dessen Beschäftigten, sowie der von ihm eingesetzten Subunternehmer und dessen Beschäftigten, gegen diese Fremdfirmenrichtlinie kann zu einer Auftragsentziehung und / oder zu einem Haus- und Werkverbot führen.

Ottersweier, den.....

Unterschrift BRAUN Sondermaschinen GmbH

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer